

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

**An den Bürgermeister
Kim Fürwentsches
Klosterstr.16
28865 Lilienthal**

Fraktion im Gemeinderat Lilienthal

Christina Klene
Ostlandstr. 29
28865 Lilienthal
Tel.: 04298/468486
Mail: christina.klene@gruene-lilienthal.de

Lilienthal, 22.01.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fürwentsches, lieber Kim,

sehr geehrter Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Straßen, Bauen und Planen

die Grüne Fraktion des Lilienthaler Gemeinderates stellt folgenden Antrag mit der Bitte diesen als TOP auf die nächste Ausschusssitzung am 31.03.2025 zu nehmen.

Im Rahmen des Gemeindeübergreifende Entwicklungskonzept für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemeinden Lilienthal, Worpswede und Grasberg sollen die Kriterien für die Gemeinde Lilienthal wie folgt ergänzt und verändert werden:

- 1. vorrangig sind Solarpotenziale in Verbindung mit bereits versiegelten oder überbauten Flächen zu erschließen**
- 2. bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind bevorzugt Flächen mit geringem ökologischen Wert in Anspruch zu nehmen**
- 3. aus Naturschutzsicht sensible Flächen sind ebenso freizuhalten -neben den vorh. rechtlichen Regelungen-, besonders Gebiete mit Populationen geschützter und seltener Arten des Offenlandes (z.B. Auen, Moorböden)**
- 4. außerhalb von sensiblen Flächen sollen mögliche Investoren zu Agri-PV beraten werden, um Nahrungsmittelproduktion und Energieerzeugung auf gleicher Fläche zu optimieren**
- 5. Solaranlagen auf Moorböden sind nur mit einer dauerhaften Wiedervernässung der Fläche und einem torferhaltenden Wasserstand zu genehmigen**
- 6. die Mindestgröße von 5 ha pro Anlage wird aufgehoben**
- 7. die Maximalgröße für Freiflächen-PV-Anlagen (40 ha) auf Gemeindegebiet entfällt**
- 8. die maximale Anzahl der Bauleitverfahren entfällt**
- 9. der einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsbereichen wird auf 100 m gesenkt**
- 10. der einzuhaltende Mindestabstand zu Einzelgehöften wird auf 50 m gesenkt**
- 11. für Freiflächen-PV-Anlagen, die für den Eigenverbrauch errichtet werden, d.h. Nutzung durch den/die Eigentümer von Wohn- und Gewerbeflächen auf den ent-**

sprechenden Flächen und weiteren Flächen, die direkt mit den genannten Flächen verbunden sind, entfällt der Mindestabstand

12. bei allen Anlagen ist im Rahmen der Genehmigung auf standortangepasste bodenschonende Durchführung der Bau- und Pflegemaßnahmen zu achten bzw. durch entsprechende Auflagen zu gewährleisten.

Zur Begründung:

Gemäß EEG 2023 wurde der Ausbau der regenerativen Energien beschlossen. Gleichzeitig bestehen Verpflichtungen zur Förderung, zum Schutz und zum Erhalt der Biodiversität.

Die vorhandenen hohen Potentiale auf Dachflächen von Mehrfamilienhäusern, Gewerbebauten, sowie über Parkplatzflächen sind möglichst umfänglich und schnellstmöglich zu erschließen und sollen vorrangig Priorität genießen.

Freiflächen-PV-Anlagen können hier ergänzen und somit durch die Förderung regenerativer Energien etwas zum Klimaschutz beitragen. Zudem können sie Einnahmequellen für Landwirte darstellen.

Ökologische Mindestanforderungen von Freiflächensolaranlagen sind somit erforderlich. Mindestkriterien für die Gemeinde sind rechtsverbindlich aufzustellen.

Natur- und landschaftsschutzbezogene Anforderungen sind daher zu berücksichtigen, um einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie sicherzustellen. Untersuchungen haben nachgewiesen, dass bei entsprechender Planung, Ausgestaltung und Pflege auf Freiflächensolaranlagen artenreiche Lebensräume entstehen können (bmuv.de). Die Einbettung in Gehölze, Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Geländes, möglichst keine Einzäunung oder Durchlässigkeit für Tiere, extensive Beweidung, Mindestabstand der Module zum Boden von 80 cm, vertraglich gesicherter Rückbau sind mögliche Maßnahmen bzw. festzusetzende Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christina Klene
Fraktionsvorsitzende

Dorit Möllenkamp
Umwelt- und baupolitische Sprecherin